

Förderverein der Emanuel-Lasker-Gemeinschaftsschule e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.11.2020

**Geändert durch Beschluss des Vorstands vom 26.10.2021 in
Wahrnehmung seiner Befugnisse gemäß § 10 Ziff. 3 der Satzung in
der Fassung vom 4.11.2020.**

**Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am
22.05.2024.**

Satzung des „Fördervereins der Emanuel-Lasker-Gemeinschaftsschule e.V.“

Präambel

Die Emanuel-Lasker-Schule, ansässig in Berlin-Friedrichshain, ist eine Oberschule mit gymnasialer Oberstufe. Die Modersohn-Grundschule Filiale Corinthstraße ist ein der Modersohn-Grundschule, ebenfalls ansässig in Berlin-Friedrichshain, angegliederter Schulteil mit eigenen Organisationsstrukturen. Mit Wirkung zum Schuljahr 2020/2021 werden die Emanuel-Lasker-Schule und die Modersohn-Grundschule Filiale Corinthstraße zu einer Gemeinschaftsschule zusammengelegt. Die Gemeinschaftsschule wird unter der derzeit für die Emanuel-Lasker-Schule im Schulverzeichnis von Berlin vergebenen Nummer 02K06 geführt und wird den Namen „Emanuel-Lasker-Gemeinschaftsschule“ tragen. Dies vorausgeschickt beschließen die Gründungsmitglieder folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Emanuel-Lasker-Gemeinschaftsschule“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch ideelle und materielle Unterstützung der Emanuel-Lasker-Gemeinschaftsschule (§ 58 Nr. 1 AO).
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege;
 - b) Ausstattung des Computerbereiches;
 - c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
 - d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief);
 - e) Außendarstellung der Schule;
 - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen einschließlich Aktivitäten im Rahmen von Projektwochen;

Satzung des „Fördervereins der Emanuel-Lasker-Gemeinschaftsschule e.V.“

- g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
- h) Unterstützung von Schülerbesuchs- und Austauschprogrammen;
- i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten;
- j) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gern. § 65 der AO;
- k) Betrieb einer Schulbibliothek;
- l) Gestaltung des Außengeländes;
- m) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten sowie sonstigen Gerätschaften und Gegenständen zur Unterstützung des schulischen Lern- und Betreuungsangebots einschließlich Ge- und Verbrauchsmaterialien sowie Instrumenten zur künstlerischen und musischen Erziehung;
- n) Maßnahmen, die der Verbesserung der Lernatmosphäre dienen durch Gestaltung der Klassenräume und des Schulgeländes;
- o) Unterstützung der Schule in der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen zur Ergänzung des Erziehungs-, Kultur- und Bildungsangebots;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen, den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder sowie sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwands-
pauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

- b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht

unter dem von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n oder dessen/deren Vertreter/in einberufen.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter).
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

Satzung des „Fördervereins der Emanuel-Lasker-Gemeinschaftsschule e.V.“

- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels Textform erteilter Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorsehen. Enthaltungen werden als nicht anwesende Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte;
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags;

- h) Änderung der Satzung (Ausnahme§ 9 Abs.3);
 - i) Auflösung des Vereins;
 - j) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich:
- a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister/in.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zusätzlich zum vorgenannten BGB-Vorstand a) – c) dem Vorstand bis zwei Beisitzer/innen (erweiterter Vorstand) angehören sollen. Diese werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer/innen sind nicht vertretungsbefugt.
3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen;

- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung von Tagesordnungen;
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) die Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.

Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Vertreters/in.
- 7. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vertreter/in beruft die Vorstandssitzungen schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail ein und leitet diese. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- 8. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren im Wege von Telefon- und Videokonferenzen fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Kassenprüfer/innen

- 1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- 2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außer- ordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Emanuel-Lasker-Gemeinschaftsschule zu verwenden.